

**Gemeinsame Studien- und Prüfungsordnung
der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen
und der
Hochschule Weihenstephan-Triesdorf
Besonderer Teil
für den Masterstudiengang
"International Master of Landscape Architecture" (IMLA) (M.Eng.)**

**vom 13. Juli 2016
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 15. Juni 2023**

Rechtsgrundlage

Aufgrund von § 8 Abs. 6 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 und § 32 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) hat der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen am 25. Mai 2023 die nachstehende Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung vom 13. Juli 2016, zuletzt geändert am 13. Februar 2019, beschlossen.

Präambel

Der Masterstudiengang "International Master of Landscape Architecture" (IMLA) ist ein Kooperationsstudiengang der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen und der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf. Gemäß der Kooperationsvereinbarung vom 01. Juli 2016 über die Durchführung eines gemeinsamen Masterstudienganges gilt für diesen Masterstudiengang eine nach baden-württembergischem Landesrecht abzufassende Studien- und Prüfungsordnung.

Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Nürtingen-Geislingen

Für diese Prüfungsordnung ist die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen Allgemeiner Teil für Bachelor- und Masterstudiengänge (SPO-AT) vom 24. Januar 2022 in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist.

1. Studienziel

Basierend auf einem Erststudium im Bereich Landschaftsarchitektur (oder den Nachbardisziplinen Architektur, Raum- oder Stadtplanung) qualifizieren sich die Studierenden für komplexe planerische und entwerferische Aufgaben im internationalen Kontext. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Qualifikation zur interdisziplinären Zusammenarbeit und der Vorbereitung auf Leitungsfunktionen in Projekten.

Die vier Profildbereiche des Studiengangs sind: *International Planning and Design*, *Information Technologies in Planning and Design*, *Planning and Project Management* und *Planning and Design Methods*. Die übergeordneten Ziele des IMLA werden somit über die Realisierung von vier Studienzielen, entsprechend der vier Profildbereiche, erreicht:

- International verbreitete Planungs- und Entwurfsansätze kennen
- Kompetente Anwendung digitaler Planungs- und Entwurfstechnologien
- Kenntnisse und Kompetenzen im Prozessmanagement und Projektmanagement räumlicher Planungen
- Vertiefte Kenntnisse und Anwendung von Planungs-, Entwurfs- und Forschungsmethoden

Diese vier Profildbereiche werden im Rahmen von praxisorientierten Studienprojekten angewendet mit dem Ziel, komplexe räumliche Herausforderungen durch zukunftsfähige Planungs- und Entwurfsansätze zu lösen. Zudem sind die Absolvent*innen in der Lage, ein Forschungsdesign für komplexe Fragestellungen der Landschaftsarchitektur zu erstellen, durchzuführen und zu reflektieren. Die Studierenden wenden somit fortgeschrittene methodische Ansätze, moderne digitale Technologien und Techniken des Projektmanagements praxisnah und in unbekanntem Situationen an. Zunehmend komplexer werdende Umweltherausforderungen erfordern dieses Kompetenzprofil.

Typische Aufgabenstellungen der IMLA-Projekte sind großräumige Landschaftsentwicklungskonzepte im urbanen, peri-urbanen oder ländlichen Kontext, strategische Freiraumplanungen für Städte und Gemeinden oder forschendes Entwerfen an der Schnittstelle von Landschaft und Themen der nachhaltigen Entwicklung (z.B. Klimawandel, regenerative Energien oder Mobilität). Die Studierenden berücksichtigen multiple räumliche Faktoren (z.B. Siedlungsentwicklung, Klimawandel, Hochwasser, Raumqualität, Biodiversität und Landwirtschaft) und entwickeln innovative Lösungsansätze. Sie bewerten die Entwicklungsdynamik eines Raumes und entwickeln mit Hilfe einschlägiger Methoden eine spezifische räumliche Strategie. Dabei sind zunehmend auch Kommunikations-, Partizipations- und Finanzierungsmodelle zu integrieren.

Die Absolvent*innen sind in der Lage, entsprechende Aufgaben im internationalen, primär europäischen, Kontext, zu bearbeiten. Dies wird zudem durch die internationale und interdisziplinäre Zusammenstellung der Studiengruppen, sowie durch die Studiensprache Englisch gefördert.

2. Gemeinsamer Koordinierungs- und Prüfungsausschuss

- (1) Abweichend von § 19 Abs. 1 SPO-AT und auf Basis von § 3 der Kooperationsvereinbarung wird ein eigener Koordinierungs- und Prüfungsausschuss für IMLA eingerichtet. Dieser ist einem Prüfungsausschuss nach § 19 SPO-AT gleichgestellt. Der gemeinsame und paritätisch besetzte Koordinierungs- und Prüfungsausschuss besteht aus mindestens jeweils einer/einem hauptberuflichen Professor*in der beiden am Masterstudiengang beteiligten Fakultäten der Hochschulen und den jeweiligen Studiengangskoordinator*innen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederentsendung ist zulässig. Der Vorsitz für den gemeinsamen Koordinierungs- und Prüfungsausschuss wird von den Ausschussmitgliedern bestimmt. Die Beschlussfassung fordert Einstimmigkeit. Der gemeinsame Koordinierungs- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn beide Hochschulen durch stimmberechtigte Mitglieder vertreten sind.
- (2) Wenn andere Professor*innen, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben beratend hinzugezogen werden, gilt die Dienstverschwiegenheit nach § 19 Abs. 5 SPO-AT entsprechend.
- (3) Der Ausschuss übernimmt auch die Aufgabe der Bewilligung einer Praxisstelle.

3. Regelstudienzeit, Studiensprache, Studienaufbau und Studienort

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester und die Masterarbeit.
- (2) Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in englischer Sprache abgehalten.
- (3) Abhängig von Art und Dauer des Erststudiums (weniger als 210 Credits) müssen ein praktisches Studiensemester (308-032 Internship) und ein Internationales Seminar (308-033 International Seminar) als Prüfungsvorleistung für die Masterarbeit absolviert werden.
- (4) Das Studium ist modular aufgebaut und schließt mit der Masterprüfung ab. Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module und die erforderlichen Modulprüfungen werden in der Tabelle 1 festgelegt.
- (5) Der Studienort wird im Zuge der Immatrikulation einmalig festgelegt. Er wechselt jährlich zwischen den beiden Partnerhochschulen.

4. Modularisierung

Ergänzend zu § 7 SPO-AT gilt: Der gemeinsame Koordinierungs- und Prüfungsausschuss beschließt für jedes Modul eine Modulbeschreibung.

5. Wahlpflichtmodul

Das Wahlpflichtmodul beinhaltet entweder ein internationales Online-Seminar zu aktuellen Themen der Landschaftsarchitektur, ein internationales Projekt, ein HfWU-Modul oder ein passendes Wahl-fach der HSWT Weihenstephan-Triesdorf. Das Internationale Projekt findet im dritten Semester statt. Es wird in der Regel in Kooperation mit einem internationalen Hochschulpartner und unter Einbezug der dortigen Studierenden organisiert.

6. Prüfungsvorleistungen

- (1) Studierende, deren Erststudium nicht im Kernbereich der Landschaftsarchitektur und -planung absolviert wurde, sowie alle Studierende, die auf Basis eines dreijährigen Bachelorstudiums zum IMLA zugelassen wurden (< 210 Credits), müssen zur Bearbeitung der Masterarbeit Prüfungsvorleistungen erbringen. Die Entscheidung über die Zugehörigkeit des Erststudiums zum Kernbereich obliegt dem gemeinsamen Prüfungs- und Koordinierungsausschuss.
- (2) Die Prüfungsvorleistung für die Anmeldung und Bearbeitung der Masterarbeit ist in Anlehnung an § 3 SPO-AT ein praktisches Studiensemester in einem Landschaftsarchitekturbüro oder einer vergleichbaren Einrichtung. Die Praxisstelle muss entsprechend der Ziele des Studiengangs qualifiziert sein.
- (3) Die Prüfungsvorleistung für die Verteidigung der Masterarbeit ist das Modul 308-033 „International Seminar“.
- (4) Das Praktische Studiensemester beinhaltet eine praktische Tätigkeit mit einer Mindestdauer von 90 Arbeitstagen.
- (5) Die Bewilligung einer Praxisstelle erfolgt auf Antrag über den gemeinsamen Koordinierungs- und Prüfungsausschuss. Zuzüglich zur praktischen Tätigkeit ist ein Erfahrungsbericht zu erstellen. Weitere Details sind in der Modulbeschreibung geregelt.

7. Sprachkenntnisse

Bis zum Ende des dritten Studiensemesters müssen Studierende; deren Muttersprache nicht Deutsch ist, dem gemeinsamen Koordinierungs- und Prüfungsausschuss einen Sprachnachweis Deutsch auf dem Kompetenzniveau A2 nachweisen. Die Niveaubezeichnungen orientieren sich an dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (Common European Framework of Reference for Languages CEFR).

8. Zweck und Durchführung der Masterprüfung

Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiengangs. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob ein vertieftes Verständnis der Zusammenhänge der Disziplin erworben worden ist, sowie ob die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden selbständig in komplexen und interdisziplinären Kontexten anzuwenden. Es wird weiterhin festgestellt, ob die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse, sowie die Fähigkeit zur weiterführenden selbständigen wissenschaftlichen Tätigkeit erworben wurden.

9. Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit wird mindestens von einer/einem Professor*in der am Masterstudiengang beteiligten Hochschulen ausgegeben und betreut (Betreuer*in), soweit diese an der Hochschule in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der/des Vorsitzenden des gemeinsamen Koordinierungs- und Prüfungsausschusses.
- (2) Für die Ausgabe der Masterarbeit legt der gemeinsame Koordinierungs- und Prüfungsausschuss einheitliche Termine fest.
- (3) Dem Antrag auf Ausgabe der Masterarbeit wird nur stattgegeben, wenn nicht mehr als drei Modulprüfungen aus früheren Studiensemestern ausstehen (ausgenommen die Projektmodule 308-016 und 308-024).
- (4) Die Bearbeitung der Masterarbeit erfolgt im Rahmen der vorgegebenen Zeitfenster, die im zweiten Semester bekannt gegeben werden. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate.
- (5) Die Masterarbeit muss in einer mündlichen Präsentation (Referat) vorgestellt und in der anschließenden Diskussion verteidigt werden. Dieser Termin wird vom gemeinsamen Koordinierungs- und Prüfungsausschuss festgelegt und den Studierenden mitgeteilt.
- (6) Auf Antrag kann die Masterarbeit auch in deutscher Sprache verfasst werden. Für alle Abschlussarbeiten ist ergänzend eine Zusammenfassung der Arbeit in deutscher und englischer Sprache zu verfassen.
- (7) Weitere Details finden sich in dem Dokument „Hinweise zur Masterarbeit im Studiengang IMLA“.

10. Mastergrad und Masterurkunde

Abweichend zu § 30 Abs. 2 und 3 SPO-AT gilt Folgendes:

- (1) Die beteiligten Hochschulen verleihen nach bestandener Masterprüfung im Masterstudiengang den Mastergrad „Master of Engineering (M.Eng.)“.
- (2) Die Masterurkunde wird von den Rektor*innen oder den Präsident*innen der am Masterstudiengang beteiligten Hochschulen unterzeichnet und mit den Siegeln der beteiligten Hochschulen versehen.

11. Teilnahme am Online-Unterricht

Bezugnehmend auf § 2 Abs. 9 SPO-AT können Unterrichts- oder Prüfungsteile in einem sogenannten Hybridformat mit einem entsprechenden Anteil an Online-Unterricht angeboten werden, s. Modulhandbuch. Die Studierenden müssen daher die notwendigen Voraussetzungen für eine Teilnahme am Online-Unterricht, wie insbesondere ein internetfähiges Endgerät mit Kamera und Mikrofon sowie einen entsprechenden Internetzugang, verfügbar haben.

Legende

CR	= Credits
GM	= Gewichtung für Modulnote
K	= Klausur
MA	= Masterarbeit
MP	= Modulprüfung
M	= mündl. Prüfung
NF	= Notenfaktor
NG	= Notengewichtung für die Gesamtnote
O	= Modul wird Online durchgeführt
PV	= Prüfungsvorleistung
R	= Referat / Präsentation
S	= Sonstige Prüfungsleistung
StA	= Studienarbeit
SWS	= Semesterwochenstunde im Plenum
SWS *	= Semesterwochenstunde mit Betreuung in Gruppen
WP	= Wahlpflichtmodul

Tabelle1 Module und Modulprüfungen

	Module	Gesamt		1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		PV	MP	GM	Bemerkungen
		CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS				
											Art/Dauer	(%) MP	
308 011	Planning and Project Management 1	5	5	5	5						R/S	30/70	
308 012	Information Technologies in Planning and Design 1	5	5*	5	5						StA		
308 013	Planning and Design Methods 1	5	5	5	5						StA		
308 015	Landscape as System	5	5	5	5						StA		
308 016	Main Project 1	10	5*	10	5*						StA		
308 021	Planning and Project Management 2	5	5			5	5				R/S	30/70	
308 022	Information Technologies in Planning and Design 2	5	5*			5	5				R/S	30/70	
308 023	Planning and Design Methods 2	5	5			5	5				StA		
308 024	Main Project 2	10	5*			10	5*				StA		
308 025	International Planning and Design	5	5			5	5				R/S	30/70	
308 031	Elective	5	3*					5	3*		StA		
308 034	Masterarbeit	25						25			MA/M45	85/15	
	gesamt	90	53	30	25	30	25	30	3				

* Gruppenteilung

Tabelle 2 Prüfungsvorleistungen

	Module	Gesamt		1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		PV	MP	GM	Bemerkungen
		CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS				
											Art/Dauer	(%) MP	
308 032	Internship	25						25			S		
308 033	International Seminar	5	3					5	3		StA		O

Tabelle 3 Notengewichtung in der Masterprüfung

	Module	CR	Notengewichtung
308 011	Planning and Project Management 1	5	5
308 012	Information Technologies in Planning and Design 1	5	5
308 013	Planning and Design Methods 1	5	5
308 015	Landscape as System	5	5
308 016	Main Project 1	10	10
308 021	Planning and Project Management 2	5	5
308 022	Information Technologies in Planning and Design 2	5	5
308 023	Planning and Design Methods 2	5	5
308 024	Main Project 2	10	10
308 025	International Planning and Design	5	5
308 031	Elective	5	5
308 034	Masterarbeit	25	25
	Masterstudium (gesamt)	90	90

12. Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 1. September 2016 in Kraft. Studierende, die ihr Studium früher begonnen haben, beenden ihr Studium nach der bisher gültigen Fassung.
- (2) Die Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 13. Februar 2019 tritt zum 1. März 2019 in Kraft. Bereits nach der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung abgelegte Modulprüfungen bleiben von der Änderung unberührt. Modulprüfungen, die vor dem 1. März 2019 abzulegen waren und nicht bestanden wurden, werden nach der bisherigen Regelung abgelegt.
- (3) Die Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 15. Juni 2023 tritt zum 1. September 2023 in Kraft.